

Für das Nachschlagewerk :
Nicht für die Amtliche Sammlung :

2545 070

Gesetz: BEG 1956 § 10

Rechtssatz:

- 1.) Der in § 10 Abs 1 Satz 1 aufgestellte Grundsatz über die Anrechnung von Entschädigungsleistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln erfährt in Satz 2 nur für solche Entschädigungsleistungen eine Durchbrechung, die entweder für einen bestimmten Zeitraum oder zum Ausgleich eines bestimmten Schadenstatbestandes gewährt worden sind.
- 2.) Fürsorgeleistungen im Sinne des § 10 Abs 1 S 3 sind nur solche, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl I 100) gewährt worden sind.

Aktenzeichen: IV ZR 48/57

Urteil des BGH vom 12. April 1957 OLG Hamm /Westf.

Verkündet
am 12. April 1957
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille, Karlsruhe

g e g e n

Frau Hanna Ida Maria K [REDACTED] geb. B [REDACTED],
in W [REDACTED] (We [REDACTED]), J [REDACTED]-C [REDACTED]-Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
([REDACTED]), [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.
v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Hamm (Westf) vom 28. November 1956
aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil der Entschädigungskammer des Land-
gerichts in Detmold vom 2. November 1955 wird
zurückgewiesen. Das Verfahren ist gebühren-
und auslagenfrei. Die Klägerin hat dem beklag-
ten Land die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Flüchtling aus dem Gebiet jenseits der sog. Oder-Neiße-Linie und lebt jetzt in Westdeutschland. Sie hat gegen das beklagte Land Entschädigungsansprüche geltend gemacht, weil sie im Jahre 1933 wegen kommunistischer Betätigung verfolgt und u.a. auch verhaftet worden sei. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Detmold vom 6. Mai 1955 ist ihr eine Haftentschädigung in Höhe von 300,— DM für politische Gefängnishaft in der Zeit vom Ende Mai bis Mitte August 1933 zuerkannt worden. In einer Verfügung vom 10. Juni 1955 und in einem sog. Berichtigungsbescheid vom 21. Oktober 1955 hat die Entschädigungsbehörde von den nachstehenden von der Klägerin empfangenen Leistungen den Betrag von 300,— DM für anrechenbar erklärt:

1.	am 31. 5.48	zur Abzahlung von beschafften Möbeln (umgestellt gem. § 6 BEG = 10 : 2)	1.000,— RM = 200,— DM
2.	" 11.11.48	zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln, Brennmaterial, Kleidung, Betten	= 200,— DM
3.	" 9. 2.49	zur Bezahlung einer Hausgehilfin für Betreuung der Kinder während des Kuraufenthaltes der Klägerin in Bad Meinberg	= 300,— DM
4.	" 10. 5.49	Möbelbeihilfe	= 1.000,— DM
5.	" 23. 8.49	"	= 300,— DM
6.	" 7.11.49	für Lebensmittel für ihre Kinder	= 100,— DM
7.	" 22. 4.50	" " " "	= 150,— DM
8.	" 26. 9.50	für ein Kinderbett	= 100,— DM
9.	" 14. 3.52	Ausrüstung für Tbc-Kuraufenthalt in Heidelberg	= 100,— DM
insgesamt			= 2.450,— DM. =====



Das beklagte Land hat anerkannt, daß die unter Nr. 3, 5, 6 und 7 der vorstehenden Aufstellungen verzeichneten Leistungen mit insgesamt 850,-- DM Fürsor geleistungen seien. Die restlichen 1.600,-- DM seien jedoch auf die Ansprüche der Klägerin nach dem Bundesentschädigungsgesetz anzurechnen.

Die Klägerin hat die Möglichkeit der Anrechnung aus Rechtsgründen bestritten und begehrt mit der Klage, das beklagte Land zur Zahlung von 300,-- DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten, da die der Klägerin geleisteten Zahlungen nach dem Anerkennungsgesetz § 24 und dem Erlass des Sozialministers NRW vom Oktober 1947 III D - 2900/Sec/ (Zon/F I) (45/20) Nr 4) anzurechnen seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts geändert und nach dem Klagentrag erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1.) Nach § 10 Abs 1 S 1 BEG, der mit dem § 4 Abs 1 S 1 BErgG wörtlich übereinstimmt, sind auf die Entschädigung aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt wor-

den sind. Wie der Senat in dem Urteil vom 30. März 1955 - IV ZR 225/54 (NJW RzW 1955, 219) ausgesprochen hat, beschränkt § 4 BErgG die Anrechnung nicht auf Leistungen, die als Entschädigung bewirkt worden sind, sondern erstreckt sie auf alle Leistungen, die "im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus" bewirkt worden sind. Entscheidend für eine Anrechnung sei allein, ob Leistungen gewährt worden seien, so wird in dem Urteil weiter ausgeführt, weil es sich bei den Empfängern um Opfer des Nationalsozialismus gehandelt habe. Auf denselben Erwägungen beruht das Urteil des Senats vom 8. Juni 1955 - IV ZR 5/55 (NJW RzW 55, 299).

Das Berufungsgericht meint, diese Grundsätze könnten für die Auslegung und Anwendung des § 10 BEG nicht mehr zutreffen, da diese Vorschrift das frühere Recht maßgeblich geändert habe. Zunächst seien nach § 10 Abs 1 S 3 BEG Fürsorgeleistungen überhaupt nicht anrechenbar. Für entscheidend hält das Berufungsgericht aber, daß § 10 Abs 1 Satz 2 BEG nicht mehr eine "Unterregelung" des S 1 dieses Paragraphen sei, sondern als "gleichberechtigte Regelung" neben Satz 1 stehe. Das ergebe sich aus der Änderung der Fassung, die § 4 Abs 1 S 2 BErgG im Entschädigungsgesetz erfahren habe. Die alte Vorschrift habe mit den Worten: "Unbeschadet des Satzes 1 . . ." begonnen, während es in Satz 2 des § 10 Abs 1 BEG nunmehr heiße: "Dabei sollen Leistungen". Außerdem habe der Absatz 2 des § 10 BEG durch Satz 3 den Zusatz erhalten: "Fürsorgeleistungen sind nicht anzurechnen". Daraus entnimmt das Berufungsgericht, daß nur gleichartige Leistungen miteinander verrechnet werden könnten. Die Entschädigung für Freiheitsentziehung sei

eine Entschädigung eigener Art. nämlich ein Ersatz für den ideellen Schaden. eine Art Schmerzensgeld. Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die der Klägerin gewordenen Zuwendungen, die unbestritten durch die Wiedergutmachungsbehörden erfolgt sind, Fürsorgeleistungen sind. Sie stellten auf jeden Fall keine Entschädigung für die erlittene Haft dar.

2.) Mit diesen Ausführungen verkennt der Berufungsrichter die Bedeutung und die Tragweite der Sätze 2 und 3 des § 10 Abs 1 BEG. Wie auch das Berufungsgericht nicht in Abrede stellen kann, ist es zunächst bei dem früher in § 4 Abs 1 S 1 BErgG ausgesprochenen Grundsatz geblieben: § 10 Abs 1 S 1 BEG stimmt fast wörtlich mit der früheren Bestimmung überein. Aber auch dabei ist es verblieben, daß Satz 2 bestimmte Ausnahmen von Satz 1 enthält, nämlich für solche im Zuge der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus bewirkte Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind und werden. Sie sollen *n u r* auf die Entschädigung für diesen Zeitraum und diesen Schadenstatbestand angerechnet werden. Es ist zwar richtig, daß damit eine Anrechnung dieser Leistungen auf Ansprüche für andere Zeiträume und andere Schadenstatbestände nunmehr im Gegensatz zum Bundesergänzungsgesetz überhaupt nicht mehr erfolgen soll, während dies vorher wenigstens subsidiär möglich war. Mit der Neufassung sollte ein Interessenausgleich zwischen der öffentlichen Hand und den Entschädigungsberechtigten herbeigeführt werden (vgl Begründung zum Entwurf des Dritten Änderungsgesetzes zum BErgG auf Seite 98 rechte Spalte der Bundestagsdrucksache Nr 1949 2. Wahlperiode). Der Berufungsrichter übersieht, daß die Aufzählung der Entschädigungsleistungen in Satz 2 des § 10 Abs 1 nicht

erschöpfend ist. Neben den dort aufgezählten gibt es solche, die weder für einen bestimmten Schadenstatbestand noch für einen bestimmten Zeitraum gewährt worden sind, sondern einmalige Leistungen an die Verfolgten darstellten, die weder einen bestimmten Schaden ausgleichen sollten, sondern einfach deswegen gewährt wurden, weil der Leistungsempfänger als Opfer des Nationalsozialismus einer Unterstützung bedürftig oder würdig erschien. Zu solchen Leistungen gehören die der Klägerin gewährten Beihilfen für Möbel und für ein Kinderbett im Gesamtbetrage von 1.200,-- DM. Es handelt sich dabei weder um eine Entschädigung für einen bestimmten Zeitraum noch für einen auf der Verfolgung beruhenden Schadenstatbestand. Denn die Klägerin hat ihre Möbel nicht auf Grund einer Verfolgungsmaßnahme der nationalsozialistischen Gewalthaber, sondern infolge ihrer Flucht aus ihrer ostpreussischen Heimat verloren. Gewährt sind aber die Leistungen worden, wie die in Bezug genommenen Entschädigungsakten ergeben, um einem dringenden Bedürfnis der Klägerin abzuhelpen.

Für solche Leistungen gilt der Grundsatz des § 10 Abs 1 S 1 BEG weiter. Wie es sich mit anderen Leistungen, die die Klägerin erhalten hat, verhält, kann hier unentschieden bleiben, da der Betrag von 1.200,-- DM den der Haftentschädigung übersteigt.

3.) Eher könnte man Bedenken gegen die Anrechnung aus § 10 Abs 1 S 3 BEG herleiten und den Standpunkt vertreten, es handele sich um Fürsorgeleistungen. Daß die Klägerin damals sich in Not befand und nicht über die notwendige Wohnungseinrichtung verfügte, ist nicht streitig. Es handelt sich aber nicht um Fürsorgeleistungen im Sinne der erwähnten Bestimmungen,

da darunter nur solche zu verstehen sind, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl I, 120) gewährt worden sind, wie sich aus § 10 Abs 2 BEG ergibt (so auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. § 10 Anm 6 auf Seite 278). Wie der Senat in dem schon erwähnten Urteil vom 8. März 1955 ausgesprochen hat, dienen auch die Entschädigungsleistungen vielfach der Versorgung des Entschädigungsberechtigten, der durch Gesundheits- und andere Schäden nicht in der Lage ist, sich das zum Leben Notwendige zu beschaffen. Fürsorgeleistungen, die nicht von den Fürsorgeträgern, sondern von den Wiedergutmachungsbehörden erbracht sind, fallen nicht unter Satz 3, sie sind gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 BEG anrechenbar. Dies widerspricht auch nicht der Billigkeit. Die Klägerin hat, wie die Entschädigungsakten ergeben, bei den von ihr gestellten Anträgen auf die einzelnen oben aufgeführten Leistungen stets ausdrücklich ihr Einverständnis damit erklärt, daß die Beihilfen auf ihre Wiedergutmachungsansprüche und zum Teil auch auf den Haftentschädigungsanspruch angerechnet werden sollen.

Die Revision ist daher im Ergebnis begründet. Das Urteil des Landgerichts, das die Klage abgewiesen hat, ist auch bei Anwendung des Bundesentschädigungsgesetzes richtig. Die Klage ist zu Recht abgewiesen worden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs 1 BEG und § 91 ZPO.

Schmidt Ascher v. Werner Wülstenberg Wilden